

Die Arzneimittelzuzahlungen im Überblick

	Verschreibungs- und verordnungsfähige Arzneimittel				Rezeptfreie Arzneimittel
	ohne Festbetrag	Apothekenverkaufspreis liegt über dem Festbetrag	Apothekenverkaufspreis liegt weniger als 30 % unter dem Festbetrag	Apothekenverkaufspreis liegt mind. 30 % unter dem Festbetrag (in der Regel patentfreie Arzneimittel – Generika)	Die BKK erstattet Ihnen die Kosten, wenn
Versicherte unter 18 Jahren	zuzahlungsfrei	Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenverkaufspreis ist zu zahlen	zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	das Medikament für Kinder unter 12 Jahren oder Jugendliche mit Entwicklungsstörungen unter 18 Jahren ist
Frauen, die Medikamente gegen Schwangerschaftsbeschwerden oder im Zusammenhang mit der Entbindung erhalten	zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	das Medikament bei schweren Erkrankungen zum Therapiestandard der jeweiligen Therapieerichtung gehört. Dann kann der Arzt für bestimmte Indikationen auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen. Beispiele*
Versicherte über 18 Jahren, die teilweise befreit sind (Zuzahlungen im Kalenderjahr überschreiten 2 % des Familienbruttoeinkommens abzüglich Kürzungsbeträge für Familienangehörige)	Von der Überschreitung an zuzahlungsfrei	Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenverkaufspreis ist zu zahlen	Von der Überschreitung an zuzahlungsfrei	zuzahlungsfrei	
Alle anderen	10 % des Preises, mindestens 5, höchstens 10 €	Differenz zwischen Festbetrag und Apothekenverkaufspreis ist zu zahlen sowie 10 % des Preises, mindestens 5, höchstens 10 €	10 % des Preises, mindestens 5, höchstens 10 €	zuzahlungsfrei	

*Mistelpräparate in der schmerzlindernden – palliativen – Therapie von bösartigen Tumoren, Johanniskraut bei mittelschwerer Depression, Ginkgo zur Behandlung von Demenz, der Wirkstoff Acetylsalicylsäure (ASS) in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall und nach Eingriffen an den Arterien.